

# Grundsatzerklärung nach Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zur Achtung der Menschenrechte und umweltrechtlichen Pflichten innerhalb unserer Lieferketten

Die Klinikverbund Südwest GmbH ist ein Zusammenschluss der beiden Klinikgesellschaften Kreiskliniken Böblingen gGmbH (Klinikstandorte: Sindelfingen, Böblingen, Herrenberg und Leonberg) und Kreiskliniken Calw gGmbH (Standorte: Calw und Nagold). Gemeinsam mit den fünf Medizinischen Gesundheitszentren (an den Standorten Böblingen, Calw, Herrenberg, Nagold, Sindelfingen) und der Krankenhaus Service GmbH Schwarzwald, zählt der Klinikverbund zu den größten und leistungsfähigsten kommunalen Gesundheitseinrichtungen in Süddeutschland. Träger des Klinikverbundes und seiner Tochterunternehmen sind die beiden Landkreise Böblingen und Calw.

Der Klinikverbund Südwest hat einen Versorgungsauftrag für ca. 550.000 Menschen in seinem Kerneinzugsgebiet. Rund 6.000 Mitarbeitende aus über 70 Nationen und 125 Berufsgruppen bieten an den Standorten über die Grund- und Regelversorgung hinaus auch die Versorgung komplexer Erkrankungen in hochspezialisierten Zentren an. In allen unseren Krankenhäusern und Einrichtungen streben wir neben einem Höchstmaß an medizinischer Qualität und Service auch die Achtung der Menschenrechte und Einhaltung umweltrechtlicher Pflichten an.

Die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten treffen den Klinikverbund Südwest in erster Linie im Rahmen von Beschaffungen unterschiedlichster Güter und Dienstleistungen. Durch die getätigten Beschaffungen hat der Klinikverbund Südwest einen Einfluss u.a. auf die Umwelt, den Schutz von Ressourcen sowie auf faire Arbeitsbedingungen. Der Klinikverbund Südwest sieht sich daher in der Pflicht, jede Auftragsvergabe nicht nur auf wirtschaftliche sondern auch auf menschenrechtliche und umweltbezogene Kriterien zu überprüfen.

Vor diesem Hintergrund bekennen wir, der Klinikverbund Südwest mit all unseren Tochterunternehmen, uns zur Achtung der menschenrechtlichen und umweltbezogener Sorgfaltspflichten innerhalb unserer Lieferkette und beachten den Schutz von Menschenrechten als zentrales Element. Hierbei setzen wir geltendes Recht um, respektieren international anerkannte Menschenrechte und umweltbezogene Pflichten und tragen Sorge dafür, Menschenrechtsverletzungen und Umweltverschmutzungen im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit zu verhindern.

Im Rahmen des Schutzes der Menschenrechte verurteilen wir jegliche Form von Kinder- und Zwangsarbeit, alle Arten der Sklaverei und des („modernen“) Menschenhandels sowie jede Form von Diskriminierung. Wir anerkennen die Einhaltung des am jeweiligen Beschäftigungsortes geltenden Regelungen zum Arbeitsschutz, die Zahlung angemessener Löhne sowie den Schutz der Koalitionsfreiheit unserer Arbeitnehmer\*innen.

Im Rahmen unserer ökologischen Verantwortung tragen wir Sorge für die Einsparung von Ressourcen, die Reduktion von Abfall und Treibhausgasemissionen und die Vermeidung von kritischen Inhaltsstoffen.

Im Rahmen unserer ethischen Verantwortung bekennen wir uns zum fairen Wettbewerb, der Korruption, Bestechung und Geldwäsche ausschließt.

## **1. Verfahren zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten des LkSG im Klinikverbund Südwest**

Um den uns obliegenden menschenrechtlichen, ökologischen und ethischen Sorgfaltspflichten nach dem LkSG nachzukommen, haben wir die folgenden Prozesse in unserem Tätigkeitsbereich, sowie gegenüber unseren unmittelbaren und – soweit möglich – mittelbaren Zulieferern etabliert.

### **a) LkSG-bezogenes Risikomanagement**

Wir haben bereits seit längerem ein klinisches und kaufmännisches Risikomanagement sowie ein entsprechendes Risikomanagement in der Informationssicherheit und im Datenschutz etabliert. Mit diesen Systemen konnten wir gute Erfahrungen sammeln, sodass wir auch das LkSG-bezogene Risikomanagement in der entsprechenden Art und Weise einführen konnten. Das LkSG-bezogene Risikomanagement orientiert sich an den Risiken, die überwiegend im Gesundheitswesen auftreten können.

Die Risikomanagementbereiche werden dezentral festgestellt. Festgestellte Risiken werden durch die jeweiligen Experten\*innen ihrer Fachbereiche analysiert und bei Bedarf der Geschäftsleitung zur Entscheidung vorgelegt.

### **b) Risikoanalyse**

Mindestens einmal jährlich, als auch anlassbezogen wird im Rahmen des Risikomanagements eine Risikoanalyse durchgeführt. Diese Risikoanalyse wird über die Sana Einkaufsgemeinschaft abgebildet, in welcher wir Mitglied sind. Hierbei werden entlang unserer Lieferkette potentielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken ermittelt. Ein besonderes Augenmerk legen wir auf solche Risiken, die – basierend auf unserer Erfahrung – im Medizinprodukte-Sektor vorherrschend sind.

Die Risikoanalyse wird wie folgt durchgeführt: Zunächst erfolgt eine abstrakte Betrachtung weitestgehend aller branchen- und länderspezifischen Risiken. Im Anschluss daran erfolgt eine konkrete Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung der Risiken unter Beachtung der Kriterien in § 3 Abs. 2 LkSG.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden mindestens einmal jährlich an unsere Geschäftsführung kommuniziert. Darüber hinaus werden die Ergebnisse im jährlichen Bericht (vgl. unten Punkt 3) veröffentlicht.

### c) Präventionsmaßnahmen

Um Risiken gar nicht erst entstehen zu lassen haben wir u.a. die folgenden Maßnahmen zur Verhütung von Risiken (Präventionsmaßnahmen) etabliert. Die Wirksamkeit dieser Präventionsmaßnahmen wird mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen durch unsere Menschenrechtsbeauftragte überprüft. Bei Bedarf werden die Präventionsmaßnahmen unverzüglich angepasst bzw. aktualisiert. Bei der Entwicklung und Implementierung der Präventionsmaßnahmen werden wir von der Sana Einkaufsgemeinschaft unterstützt.

- Präventionsmaßnahmen bezüglich Risiken innerhalb unseres Unternehmens:
  - Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken (vgl. u.a. unsere Beschaffungsordnung), durch die (in der Vergangenheit) festgestellte Risiken verhindert oder minimiert werden.
  - Durchführung regelmäßiger Schulungen in den betroffenen Tätigkeitsbereichen. Diesbezüglich greifen wir auf unsere Mitgliedschaft in der Sana Einkaufsgemeinschaft zurück. Die Sana führt für ihre Mitglieder regelmäßig Schulungen und Weiterbildungen durch. An diesen Schulungen nehmen unsere Mitarbeitenden aus den betroffenen Tätigkeitsbereichen teil.
  - Durchführung regelmäßiger risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung in dieser Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie überprüft wird.
- Präventionsmaßnahmen bezüglich Risiken bei unmittelbaren Zulieferern:
  - Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl der unmittelbaren Lieferanten.
  - Einholung vertraglicher Zusicherungen des unmittelbaren Lieferanten, unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Anforderungen einzuhalten und diese auch entlang seiner Lieferkette angemessen zu adressieren. Hierzu wurde durch uns ein eigenständiger Verhaltenskodex entwickelt, der von den unmittelbaren Lieferanten zu unterzeichnen ist.
  - Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen bzw. unseres o.g. Verhaltenskodex des unmittelbaren Lieferanten. Auch diesbezüglich greifen wir auf unsere Mitgliedschaft in der Sana Einkaufsgemeinschaft zurück. Die Sana führt mit ihren Lieferanten Schulungen und Weiterbildungen durch. Dadurch werden gleichzeitig auch unsere Lieferanten mitgeschult, da es sich zum einen um dieselben Lieferanten handelt und zum anderen auch wir „neue“ Lieferanten in die Gemeinschaft mit einbringen.
  - Vereinbarung angemessener Kontrollmechanismen mit den unmittelbaren Lieferanten. Darüber hinaus Einführung von risikobasierten Prüfungen des unmittelbaren Lieferanten dahingehend, ob die von uns gelebte Menschenrechtsstrategie eingehalten wird.

#### d) Abhilfemaßnahmen

Sollten wir Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten feststellen oder sollten solche Verletzungen unmittelbar bevorstehen, ergreifen wir unverzüglich u.a. die folgenden Abhilfemaßnahmen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die Verletzungen zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. Die Wirksamkeit dieser Abhilfemaßnahmen wird mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen durch unsere Menschenrechtsbeauftragte überprüft. Bei Bedarf werden die Abhilfemaßnahmen unverzüglich angepasst bzw. aktualisiert. Bei der Entwicklung und Durchsetzung der Abhilfemaßnahmen werden wir von der Sana Einkaufsgemeinschaft unterstützt.

- Abhilfemaßnahmen bezüglich Verletzungen innerhalb unseres Unternehmens: Alle Maßnahmen, die ergriffen werden müssen zur Beendigung der Verletzung führen.
- Abhilfemaßnahmen bezüglich Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern: Verletzungen des unmittelbaren Zulieferers sollten, soweit möglich schnellstmöglich beendet oder zumindest minimiert werden. Sollte eine Beendigung nicht innerhalb einer absehbaren Zeit beendet oder minimiert werden können, so wird unverzüglich mit dem Lieferanten ein Konzept mit konkretem Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung erarbeitet. Hierbei sind folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:
  - Gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, welches die Verletzung verursacht hat.
  - Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und -standards, um die Einflussmöglichkeiten auf den Verursacher zu erhöhen. Hierzu zählen insbesondere unsere Mitgliedschaften in der Einkaufsgemeinschaft Sana Einkauf und Logistik und dem QuMiK-Verbund.
  - Temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung.
  - Abbruch einer Geschäftsbeziehung. Ein solcher erfolgt allerdings nur als ultima ratio wenn er geboten ist. Dies ist der Fall, wenn
    - (1) die Verletzung der geschützten Rechtsposition oder der umweltbezogenen Pflicht als besonders schwerwiegend bewertet wird,
    - (2) die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt und
    - (3) dem Klinikverbund Südwest keine anderen mildere Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

Allein die Tatsache, dass ein Staat eines der in der Anlage zum LkSG aufgelisteten Übereinkommen nicht ratifiziert oder nicht in sein nationales Recht umgesetzt hat, führt nicht allein zu der Pflicht, die Geschäftsbeziehung abzubrechen.

## 2. Verfahrensordnung Beschwerdeverfahren im Klinikverbund Südwest

Von der Risikoanalyse und dem Risikomanagement unabhängig haben wir ein unternehmensinternes Beschwerdeverfahren eingerichtet. Dieses Beschwerdeverfahren ermöglicht allen Personen, den Klinikverbund Südwest auf mögliche menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichtverletzungen und Risiken hinzuweisen. Das Beschwerdeverfahren wird auf unserer Homepage öffentlich zugänglich gemacht. Bis zur finalen Umsetzung der Öffentlichkeitsmachung können Beschwerden und/oder Hinweise per Post oder per E-Mail eingereicht werden.

Alle eingehenden Beschwerden und/oder Hinweise werden durch unsere Stabsstelle Unternehmenssteuerung und Zentrales Projektmanagement geprüft und bearbeitet (vgl. im Konkreten unten: „Ablauf des Beschwerdeverfahrens“).

Das Beschwerdeverfahren wird unsererseits stetig, mindestens jedoch einmal jährlich auf seine Wirksamkeit hin überprüft und weiterentwickelt.

### a) Anwendungsbereich

Das Beschwerdeverfahren dient der Meldung sämtlicher bereits eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Verletzungen und/oder potentieller Risiken im Zusammenhang aller menschenrechtlichen (im Sinne des § 2 Abs. 2 LkSG) und umweltbezogenen (im Sinne des § 2 Abs. 3 LkSG) Sorgfaltspflichten.

### b) Beschwerdestelle

Als Ansprechpersonen fungieren neben unserer Menschenrechtsbeauftragten die Mitarbeitenden der Stabsstelle Unternehmenssteuerung und Zentrales Projektmanagement. Darüber hinaus werden diese von unseren Juristinnen der Stabsstelle Recht unterstützt.

Die o.g. Personen sind weisungsunabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gewährleistet einen umfassenden und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen oder Bestrafungen aufgrund einer Beschwerde. Die Vertraulichkeit wird durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet. Anonyme Meldungen – über das auf der Homepage verfügbare Beschwerdesystem – werden entgegengenommen und geprüft.

### c) Beschwerdewege

Ihre Beschwerde können Sie wie folgt an uns schicken:

Per Post an folgende Adresse:

Klinikverbund Südwest GmbH  
Stabsstelle Recht – Menschenrechtsbeauftragte  
Arthur-Gruber-Straße 70  
71065 Sindelfingen

Per E-Mail an: [menschenrechte@klinikverbund-suedwest.de](mailto:menschenrechte@klinikverbund-suedwest.de)

Über das Beschwerdesystem auf unserer Homepage (URL folgt).

Gerne können Sie uns auch über eine der o.g. Wege kontaktieren und einen Termin zur telefonischen Kontaktaufnahme vereinbaren.

#### d) Ablauf des Beschwerdeverfahrens

1. Eingang der Beschwerde über das Beschwerdesystem (folgt), per E-Mail oder per Post (soweit die Beschwerde per E-Mail oder Post eingeht, wird diese in das interne Beschwerdesystem eingepflegt). Es erfolgt eine Dokumentation der Beschwerde im internen Beschwerdesystem.
2. Innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Beschwerde erhält der/die Beschwerdeführer\*in eine Empfangsbestätigung. Erfolgt die Beschwerde über das zukünftig auf der Homepage zur Verfügung gestellte Beschwerdesystem, erhält der/die Beschwerdeführer\*in unmittelbar im Anschluss an seine Beschwerdeabgabe eine Nummer und eine Trackingnummer. Beide Nummern hat sich der/die Beschwerdeführer/in zu notieren, um den weiteren Verfahrensablauf/-stand verfolgen zu können. Beide Nummern gelten als Empfangsbestätigung.
3. Interne Klärung des Sachverhalts. Hierzu werden ggf. Rückfragen an den/die Beschwerdeführer\*in gestellt. Diese Rückfragen werden – soweit die Beschwerde über das Beschwerdesystem erfolgt sind – über das Beschwerdesystem gestellt. Hierfür ist das Einloggen im System unter Eingabe der Nummer und Trackingnummer erforderlich.
4. Soweit es sich um ein relevantes Risiko oder Pflichtverletzung handelt, wird – ggf. in Zusammenarbeit mit dem/der Hinweisgeber/in – eine Lösung erarbeitet. Liegt kein relevantes Risiko oder Pflichtverletzung vor, wird die Beschwerde – unter Angabe einer entsprechenden Begründung – abgeschlossen.
5. Werden Abhilfemaßnahmen beschlossen, werden diese umgesetzt und nachverfolgt.
6. Die Umsetzung/Nachverfolgung wird überprüft und das konkrete Beschwerdeverfahren abgeschlossen.
7. Es erfolgt eine mindestens jährliche und anlassbezogene Wirksamkeitsprüfung.

### 3. Dokumentation und jährliche Berichterstattung

Unsere Anstrengungen zur effektiven Umsetzung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten dokumentieren wir fortlaufend.

Ab 2024 veröffentlichen wir einen jährlichen Bericht über die Erfüllung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Diesen Bericht stellen wir spätestens vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres auf unserer Homepage zur Verfügung. Der Bericht kann dort über einen Zeitraum von sieben Jahren kostenlos eingesehen und heruntergeladen werden.

#### **4. Unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Prioritäten**

Im Rahmen der von uns durchzuführenden Risikoanalyse werden wir Risiken für menschenrechtliche und umweltbezogene Belange identifizieren. Diese werden wir analysieren, aufgrund ihrer Art und Weise, ihres Umfangs und ihrer potentiellen Bedeutung für unser Unternehmen priorisieren und entsprechend weiterverfolgen. Die entsprechend gesetzten Prioritäten werden zu gegebener Zeit veröffentlicht.

#### **5. Unsere Erwartungen an unsere Beschäftigten und Zulieferer**

Die in unserer Grundsatzerklärung und in unserem Verhaltenskodex dargestellten Prinzipien gelten sowohl für unseren gesamten Geschäftsbetrieb an allen Standorten und damit für all unsere Beschäftigten, als auch für alle Lieferanten in unserer Lieferkette.

Zudem erwarten wir von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass auch sie sich zur Einhaltung unserer Prinzipien verpflichten und angemessene und wirksame Prozesse entwickeln und etablieren, um eventuelle Risiken und Verletzungen zu beenden, zu minimieren oder zu verhindern. Darüber hinaus erwarten wir von unseren Lieferanten einen adäquaten Adressaten genannt zu bekommen, dem wir eventuell entdeckte Risiken und Verletzungen mitteilen können. Um weitergehende Risiken und Verletzungen zu verhindern, stehen wir hier unseren Lieferanten unterstützend zur Seite.

Um unsere Erwartungen an unsere Lieferanten und Geschäftspartner transparent zu gestalten und zu kommunizieren haben wir einen entsprechenden Verhaltenskodex entwickelt. Diesen haben wir auf unserer Homepage veröffentlicht. Dieser Verhaltenskodex wird Bestandteil aller unserer Lieferantenverträge. Daneben haben wir diesen Verhaltenskodex unseren derzeitigen Lieferanten und Geschäftspartnern zur Abstimmung übersandt.

Sindelfingen, den 31.12.2023



---

Alexander Schmidtke  
Geschäftsführer